

den Journalisten von Fach praktisch wichtiger sein müßte als jeder Versuch, ein Urheberrecht auf Nachrichten an sich zu begründen.

Die Times gab zu diesem Beschlusse folgenden Kommentar: »Die Vereinigung ist zu der weisen Schlussfolgerung gelangt, daß es weder wünschenswert noch möglich sei, ein Copyright an den Nachrichten oder an Beiträgen, welche Ereignisse mitteilen, zu begründen, daß dagegen die Gesetzgebung in dem Sinne revidiert werden sollte, daß den Zeitungseigentümern sowohl, als auch den Journalisten Mittel und Wege an die Hand gegeben würden, dem widerrechtlichen Eingriff in das Autorrecht an der litterarischen Form der Nachrichten und Artikel Halt zu gebieten.«

Wir haben bei diesem Punkte länger verweilt, um die Schwierigkeit, diesen Gegenstand gesetzlich zu beherrschen, darzutun. Unterdessen dauern die Klagen fort, denn noch am 3. März 1902 nahm der Londoner Distriktsausschuß der genannten Vereinigung eine Erklärung an, durch die die übrigen Ausschüsse und die einzelnen Journalisten eingeladen werden, ihre Mitwirkung zur Unterdrückung von Preßberaubung zuzusichern. Herr C. F. Moberly Bell schließt einen von der Zeitschrift »The Author« unter dem Titel »Newspaper Copyright« veröffentlichten ausgezeichneten Artikel mit folgenden Worten: »Der Schutz des Zeitungsinhalts (Neuigkeiten, Berichterstattungen, Artikel, Kleine Zeitung) bedeutet eine Erhöhung des Wertes der Zeitung, somit eine bessere Bezahlung der Journalisten und daher eine vollkommene Arbeitsleistung und eine Aufmunterung für den aufmerksamen, arbeitssamen Journalisten, insgedessen auch einen bessern öffentlichen Dienst, eine höhere Gattung von Zeitungen und eine höhere Klasse von Journalisten.«

Ohne bei der in Deutschland veranstalteten Umfrage über das Wünschenswerte eines Zwanges, die politischen Artikel zu unterzeichnen, oder bei den gleichfalls in Deutschland gemachten Untersuchungen über die Fälle, wo bei Entlehnungen die Quellenangabe vorgeschrieben ist, zu verweilen, kommen wir endlich zu den letzten internationalen Kongressen der Association littéraire et artistique internationale.

Seit Jahren verfolgt diese das Ziel, eine Urheberrechtsgesetzgebung auszuarbeiten, die als ein Gipfel der gegenwärtigen Urheberbestrebungen gelten könnte. Auf dem Turiner Kongreß vom Jahre 1898 legte Herr Georges Maillard einen einheitlichen Entwurf über Urheberrecht vor, und ohne Widerrede wurde darin folgende Bestimmung aufgenommen: »Alle Werke, welche in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, sollen ohne Verpflichtung zur Anbringung eines Vorbehalts Schutz beanspruchen dürfen.« Auf Veranlassung des Herrn Osterrieth wurden zwei Zusätze, betreffend Anerkennung des Citationsrechts innerhalb der durch die politische Erörterung gezogenen Grenzen und betreffend die Bekämpfung des durch wörtliche Wiedergabe von Preßnachrichten ausgeübten unlauteren Wettbewerbs, hinzugefügt. Auf dem Pariser Kongreß vom Jahre 1900 nahm die Association nach gründlicher Beratung einen Mustergesetzesentwurf zur Vereinheitlichung der Gesetze über das litterarische und künstlerische Eigentum an. Dieser Entwurf wurde durch einen allgemeinen Bericht des Herrn Maillard beleuchtet. Der Schutz der in Zeitungen und Zeitschriften aufgenommenen Geisteswerke sollte in diesem Entwurf zuerst zum Gegenstand eines besondern Artikels gemacht werden; dieser wurde aber mit dem grundlegenden Artikel 1 folgendermaßen vereinigt:

Artikel 1. Der Autor eines Geisteswerkes hat das ausschließliche Recht, es zu veröffentlichen und durch irgend ein Verfahren unter irgend welcher Form und zu irgend welchem Zwecke zu vervielfältigen.

Auf diese Weise sollen geschützt werden: alle schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen von Gedanken, die dramatischen,

musikalischen und choreographischen, sowie alle Werke der graphischen und plastischen Künste, welches auch ihr Wert, ihre Benutzung und ihre Bestimmung sei. Das Gleiche gilt für die in Zeitungen und Zeitschriften erschienenen Werke.

Die Beseitigung jedes Vorbehalts ist in Artikel 2 vorgesehen, der bestimmt, daß die Ausübung des Urheberrechts von der Erfüllung von Bedingungen und Förmlichkeiten unabhängig sein müsse. Das Recht, kurze Citate mit vollständiger Quellenangabe zum Zwecke der Kritik, Polemik oder der Belehrung anzubringen, wird in Artikel 8 anerkannt. Die Frage der Preßnachrichten wurde aus dem Entwurf beseitigt, weil man darin eine Frage des unlauteren Wettbewerbes erblickte.

Auf dem letzten Kongreß der »Association« (Bevey 1901) wurde von ihr ein Vorentwurf zur Revision der Berner Uebereinkunft ausgearbeitet, der im September auf dem Kongreß in Neapel definitiv festgestellt werden soll. In Abänderung des jetzigen, durch die Pariser Zusatzakte revidierten Artikels 7 der Berner Uebereinkunft nahm der Kongreß von Bevey folgende Fassung an:

»Artikel 7. Die Werke der Litteratur und Kunst, welche in Zeitungen und Zeitschriften eines Verbandslandes erscheinen, dürfen im Original oder in Uebersetzung ohne Genehmigung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht wiedergegeben werden, mit Ausnahme der Tagesneuigkeiten, der vermischten Nachrichten und der Artikel politischen Inhalts, welche letzteren nur mit Angabe des Verfassers und der Zeitung oder Zeitschrift, aus welcher der Artikel entlehnt wird, abgedruckt werden dürfen.«

Wie man sieht, berücksichtigt diese Fassung eher die von den früheren Preßkongressen beschlossene Einschränkung. Die Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten werden für frei erklärt, und ebenso sind die politischen Artikel gemeinfrei unter der Bedingung genauer Quellenangabe und unter Wahrung des Autorschaftsrechts, indem der Verfassername angegeben werden muß. Die übrigen Zeitungsbeiträge sind dagegen ohne irgendwelche Förmlichkeit (wie ausdrückliches Verbot u. s. w.) geschützt.

Das Gesagte zusammenfassend, sehen wir, daß die Masse noch im Fluß ist und sowohl im internen, als auch im internationalen Rechtsleben noch keine endgiltigen Formen angenommen hat. Der Schutz der Preßnachrichten soll in England versuchsweise eingeführt werden. Er eignet sich in der That besser zu Versuchen auf dem Gebiete einzelner Länder, als zu einer internationalen Lösung, für die er noch nicht reif ist. Die diplomatische Konferenz zur Revision der Berner Uebereinkunft wird wahrscheinlich noch nicht so bald zusammentreten (letzte offizielle Frist 1906), so daß keine Gefahr im Verzuge ist. Unterdessen wird das Buch augenscheinlich von der periodischen Druckschrift zurückgedrängt, so daß mit Notwendigkeit die Rechte derjenigen, die für die eigentliche Publizistik arbeiten, an Wert gewinnen. Die Untersuchungen auf diesem interessanten Gebiete sollten deshalb weitergeführt und die Ziele für die Zukunft abgesteckt werden.

Alle diese Erwägungen führen uns zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Der Kongreß beauftragt den leitenden Ausschuß, die Bestrebungen zur Verbesserung des nationalen und internationalen Schutzes der Rechte der Autoren an den in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Arbeiten aufmerksam zu verfolgen und die ihm anvertrauten Interessen zu wahren.
2. Der Kongreß wünscht, daß der auf die Presse bezügliche Verlagsvertrag und die Frage der gegenwärtig den Autoren und Zeitungseigentümern auferlegten Bedingungen und Förmlichkeiten zum Gegenstand einer besondern Untersuchung gemacht werde.

Prof. Ernst Röthlisberger.